

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 12

Artikel: Die 48stundenwoche im Gewerbe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

frage. Einmal lehnten sie die Unterstützung der Produktionsgenossenschaften aus Verbandsmitteln ab, zum andern verlangten sie Vorlegung der Bilanz der Maler- und Gipsergenossenschaften und Loslösung aller Verbindlichkeiten des Maler- und Gipserverbandes von den Genossenschaften. Bevor das geschehen sei, könne an die Fusion nicht gedacht werden.

Das Jahr 1917 ging zu Ende mit den Bemühungen, die Genossenschaftsfrage zu lösen. Der erste entscheidende Schritt war, dass die Delegiertenversammlung der Maler und Gipser im November 1917 eine Statutenänderung vollzog in dem Sinne, dass die Förderung der *Produktionsgenossenschaften* als Zweck des Verbandes gestrichen wurde. Viel schwieriger war die Entwirrung der finanziellen Lage. Der Verband war in der Vorkriegszeit so eng mit den gegründeten Produktivgenossenschaften verstrickt worden, dass die Loslösung nur durch einen langwierigen Prozess (nicht im juristischen Sinne) erfolgen konnte. Zur Erleichterung der Operation nahm der Gewerkschaftsausschuss die eventuelle Uebernahme von Rückbürgschaften, die sonst an den fusionierten Verband hätten übergehen müssen, in Aussicht. Dem Zentralvorstand der Maler und Gipser darf das Zeugnis ausgestellt werden, dass er keine Arbeit scheute, um zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Diese war denn auch im Herbst 1919 gefunden. An einer Konferenz der Verbandsvertreter, die am 10. September stattfand, konnte festgestellt werden, dass die Bedingungen, die von seiten der Holzarbeiter für die Teilnahme am Bauarbeiterverband gestellt worden waren, erfüllt sind. Die Situation hatte sich auch insoweit verbessert, als die Zimmerleute seit Januar 1919 der Fusion nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden. Auf Grund der festgestellten Tatsachen wurde nun dem Holzarbeiterverband die Frage unterbreitet, ob er zur Fusion bereit sei. In seiner Antwort, die das Ergebnis eines einstimmigen Beschlusses des Erweiterten Zentralvorstands der Holzarbeiter war, erklärte der Zentralvorstand im wesentlichen:

1. Die Fusion müsse etappenweise vorgenommen werden.
2. Die übrigen Verbände der Bauarbeiter seien auch ohne die Holzarbeiter in der Lage, einen leistungsfähigen Bauarbeiterverband zu errichten.
3. Die erste Etappe solle eine Verbindung der Bauarbeiter, Steinarbeiter und Maler und Gipser auf der einen Seite zu einem Bauarbeiterverband und Holzarbeiter und Zimmerleute zu einem einheitlichen Holzarbeiterverband auf der andern Seite bringen.

Die neue Situation wurde an einer Konferenz am 20. November in Zürich besprochen. Der Vorschlag der Holzarbeiter fand auf keiner Seite Anklang. Dagegen war man völlig darüber klar, dass nunmehr der Holzarbeiterverband aus der Kombination ausscheide. Den Ursachen der Sinnesänderung der Holzarbeiter wollen wir hier nicht nachforschen.

Der Vertreter der Zimmerleute sprach sich dahin aus, dass für die Fusion mit den Holzarbeitern allein in den Kreisen der Zimmerleute jedenfalls wenig Neigung bestehe, weil die Zimmerleute doch in der Hauptsache mit den Bauarbeitern zusammenarbeiten und deren Arbeitsbedingungen für sie massgebend sind. Die Entscheidung werde immerhin den Mitgliedern des Verbandes zustehen. Die Fusion ist durch die Stellungnahme der Holzarbeiter, so bedauerlich dies ist, wieder in die Zukunft gerückt. Die Verbände müssen sich erst den neuen Verhältnissen entsprechend orientieren. Wir zweifeln nicht daran, dass, wenn die Interessen der Verbände gewürdigt werden, an der Fusion auch

jetzt festgehalten werden muss. Die Lage ist seit 1915 wesentlich günstiger geworden. Die Bauarbeiter, Stein- und Tonarbeiter, Maler und Gipser und Zimmerleute, die Ende 1915 zusammen kaum 2000 Mitglieder hatten, zählten Ende 1918 gegen 11,000 Mitglieder. Diese Zahl dürfte sich seither, vorsichtig gerechnet, auf 13,000 gesteigert haben. Für einen leistungsfähigen Bauarbeiterverband ist das sicher ein respektabler Anfang.

Wir appellieren an alle Beteiligten, was in ihren Kräften liegt zu tun, um das endliche Gelingen des Bauarbeiterverbandes zu ermöglichen. Die grössten Hindernisse sind bereits überwunden, und es bedarf nur noch einer letzten Anstrengung.



Die 48stundenwoche im Gewerbe.

Die vom Ausschuss des Gewerkschaftsbundes für die Beratung eines Gesetzes über die 48stundenwoche eingesetzte Kommission hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem Bundesrat auf den dafür bestimmten Termin, den 15. Oktober, eingereicht.

Der Bundesrat hat mitgeteilt, dass der Entwurf zur Diskussion den Unternehmerverbänden zugestellt worden sei.

Die Kommission hat sich bei der Formulierung des Gesetzentwurfes an die betreffenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes gehalten. Sie ist auch einstimmig der Auffassung, dass mit der Regelung der Frage nicht bis zum Erlass eines Gewerbegesetzes zugewartet werden dürfe.

Der Entwurf lautet:

Art. 1. Gewerbebetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) solche, die ihrer Natur nach dem Fabrikgesetz zu unterstellen wären, bei denen jedoch die Vorbedingungen für die Unterstellung in bezug auf den Betriebsumfang nicht erfüllt sind;
- b) das gesamte Baugewerbe;
- c) das private Transport- und Verkehrsgewerbe;
- d) das Gärtnergewerbe;
- e) die Heimindustrie.

Art. 2. Das Gesetz findet Anwendung auf alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge.

Art. 3. Die Arbeit darf für den einzelnen Arbeiter wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden dauern.

Wird am Samstag weniger als 8 Stunden gearbeitet und ergäbe sich hieraus eine kürzere als die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Arbeitsdauer, so darf der Rest der 48 Stunden auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

Art. 4. Die Arbeitszeit muss in die Zeit zwischen 6 Uhr bzw. in den Sommermonaten 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden. An Samstagen und an Vorabenden von Festtagen ist spätestens um 5 Uhr Arbeitschluss.

In besondern Fällen können die Arbeitsstunden durch Abmachungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, die vom Volkswirtschaftsdepartement zu beglaubigen sind, in die Zeit vor morgens 5 Uhr oder nach abends 8 Uhr oder auf den Sonntag verlegt werden. (Zweischichtenarbeit, Wirtschaftsgerbe.)

Art. 5. Um die Mitte des Tages ist eine nach dem Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens 1 Stunde festzusetzen, es sei denn, dass

- a) die Arbeit nicht länger als 8 Stunden dauert und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, oder

b) die Arbeit spätestens um 1 Uhr aufhört.

Pausen im durchgehenden Betrieb dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

Art. 6. Es ist untersagt, den im eigenen Betrieb oder in andern Betrieben beschäftigten Arbeitern Arbeit nach Hause mitzugeben und dadurch die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen.

Ausserdem dürfen die Arbeiter ausser der gesetzlichen Arbeitszeit auch nicht freiwillig in der Werkstätte arbeiten.

Art. 7. Bei Gewerbebetrieben, in denen die Einrichtungen oder Verfahren Gesundheit und Leben der beschäftigten Personen gefährden, wird der Bundesrat nach Bedürfnis die gesetzlich zulässige Arbeitszeit verkürzen.

Art. 8. Ueberzeitarbeit, Nacharbeit oder Sonntagsarbeit ist nur ausnahmsweise und vorübergehend in Notfällen und nur mit Zustimmung des dazu verwendeten Arbeitspersonals zulässig.

Für Ueberzeitarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit ist den Arbeitern zum ordentlichen Lohn oder zum Akkordverdienst ein Zuschlag von 30 % zu bezahlen.

Art. 9. Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit von im Maximum zwei Stunden und bis spätestens 9 Uhr abends kann durch die Bezirksbehörde, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch die Ortsbehörde höchstens für sechs Tage unter Anzeige an die höhere Instanz bewilligt werden.

Für Arbeitszeitverlängerungen von mehr als sechs Tagen auf einmal, aber höchstens für zwei Wochen, ist die Bewilligung der Kantonsregierung erforderlich; die Gesamtdauer aber darf sich für den gleichen Betrieb innerhalb 12 Monaten nicht auf mehr als 80 Tage ausdehnen.

Art. 10. Für vorübergehende Bewilligung von Nacht- oder Sonntagsarbeit ist für höchstens sechs Nächte oder einen Sonntag die Bezirksbehörde resp. Ortsbehörde, für im Maximum 30 Tage oder 5 Sonntage innerhalb 12 Monaten die Kantonsregierung zuständig.

Art. 11. Wenn Sonntags gearbeitet wird, soll dem Arbeitspersonal jeder zweite Sonntag und ein Werktag unmittelbar vor oder nach dem Arbeitssonntag freigegeben werden.

Art. 12. Die Kantone können acht Festtage im Jahr bestimmen, die im Sinne dieses Gesetzes als Sonntage zu gelten haben. Die konfessionellen Festtage dürfen nur für die Angehörigen der betreffenden Konfession verbindlich erklärt werden.

Wer an andern als an den vom Kanton bestimmten konfessionellen Festtagen nicht arbeiten will, hat dies dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 13. Alle Ausnahmebewilligungen sind schriftlich nachzusuchen und schriftlich zu erteilen.

Die Bewilligungen sind in ihrem ganzen Wortlaut und mit den genehmigten Stundenplänen während ihrer Gültigkeitsdauer durch Anschlag bekanntzugeben.

Art. 14. Soll eine Bewilligung, für welche die Bezirks- oder Ortsbehörde zuständig ist, sofort erneuert werden oder wird sie in kurzen Zwischenräumen mehrmals nachgesucht, so ist das Gesuch von der untern Behörde an die Kantonsregierung zu weisen.

Art. 15. Die Bezirks- und Ortsbehörden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sofort der Kantonsregierung mitzuteilen.

Die von den Kantons-, Bezirks- und Ortsbehörden erteilten Bewilligungen sind dem zuständigen Inspektorat mitzuteilen.

Art. 16. Jede Bewilligung kann bei missbräuch-

licher Anwendung oder bei veränderten Verhältnissen des Betriebes zurückgezogen oder abgeändert werden.

Art. 17. Veranlasst ein Notfall im eigenen Betrieb oder in demjenigen eines Bestellers eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften, ohne dass die Bewilligung dazu rechtzeitig hätte nachgesucht werden können, so hat der Betriebsinhaber unter Angabe der Gründe spätestens am folgenden Tage der für die Bewilligung zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Art. 18. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dieses Gesetz im Betrieb an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Wo zwischen Betriebsinhaber und den Arbeitern Gesamtarbeitsverträge bestehen, die den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, können diese an Stelle des Gesetzes angeschlagen werden.

Art. 19. Die Durchführung und Vollziehung dieses Gesetzes und der vom Bundesrat ausgehenden Verordnungen und Weisungen liegt den Kantonsregierungen ob, welche besondere Vollzugsorgane schaffen und nach Ablauf jedes zweiten Jahres über den Vollzug Bericht erstatten.

Art. 20. Die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes liegt dem Bundesrat ob, der den gewerblichen Berufsgruppen entsprechend die erforderlichen Inspektorate schafft.

Jedem Inspektorat soll mindestens ein Arbeiter und eine Frau angehören.

Art. 21. Gegen die Verfügungen der mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten kantonalen Unterbehörden steht den Beteiligten der Rekurs an die Kantonsregierung frei.

Die Verfügungen und Entscheide der Kantonsregierungen können an den Bundesrat weitergezogen werden.

In beiden Fällen beträgt die Rekursfrist 14 Tage, vom Empfang des angefochtenen Entscheides an gerechnet.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Art. 22. Den Amtspersonen, die mit dem Vollzug und mit der Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes betraut sind, ist jederzeit der Zutritt zu allen Arbeitsräumen während der Arbeit und zu den mit dem Betrieb verbundenen Anstalten zu gestatten.

Art. 23. Zuwiderhandlungen der Betriebsinhaber oder der verantwortlichen Stellvertreter gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden in leichten Fällen mit Bussen von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, in schweren Fällen mit Bussen von Fr. 50.— bis Fr. 500.— bestraft.

Art. 24. Für die Zuwiderhandlungen ist strafrechtlich verantwortlich der Betriebsinhaber oder die Person, der von ihm unmittelbar oder mittelbar die Leitung des Betriebes oder desjenigen Teiles des Betriebes übertragen war, in dem die Zuwiderhandlung vorkam.

Derartige Stellvertretung entlastet den Betriebsinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er nicht selbst die Leitung auszuüben im Falle war, und wenn die Stellvertretung solchen Personen übertragen war, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eigneten.

Art. 25. Die Zuwiderhandlungen verjähren innert eines Jahres nach der Begehung.

Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren innert fünf Jahren.

Art. 26. Die Untersuchung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen ist Sache der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Ihre Entscheide sind im Amtsblatt zu publizieren und jeweilen dem zuständigen Inspektorat unentgeltlich einzusenden.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, gegen diese Entscheide nach Massgabe von Art. 161 und folgenden des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundes-

rechtspflege vom 22. März 1893 die Kassationsbeschwerde zu erheben.

Art. 27. Die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, die diesem Gesetz widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 28. Der Bundesrat ist beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes anzugeben.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Der Zentralvorstand hat in einem Schreiben an das Volkswirtschaftsdepartement Protest eingelegt gegen eine Erklärung des Herrn Hügli, der seinerzeit im Auftrag des Bundesrates die Verhandlungen über die Arbeitszeit leistete, nach der Herr Hügli die welsche Schweiz aus dem Geltungsbereich der 48-stundenwoche ausgeschlossen wissen will.

Buchbinder. Die Verschmelzung mit dem Verband der Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe wurde vom Buchbinderverband in der Urabstimmung mit 539 gegen 86 Stimmen abgelehnt. Die Frage war so gestellt: Soll eine Verschmelzung mit dem graphischen Hilfsarbeiterverband eingegangen werden, wenn sein derzeitiger Sekretär H. B. im neuen Verband als Sekretär verbleibt?

Bekleidungsindustrie. Der für die *Massschneiderei* vereinbarte Landestarif hat eine wesentliche Ausdehnung erfahren durch die kampflose Einführung desselben in *Genf*. Er wurde mit den Ansätzen des 2. Kreises von den Arbeitgebern akzeptiert. Demzufolge beträgt der Stück-Stundenlohn Fr. 1.33, der Wochenlohn für Atelierarbeiter 80 Fr. Die 48stundenwoche wurde gleichfalls vereinbart.

Der Landestarif wurde in seinem Vertragsteil von der Gewerkschaft am 1. Oktober gekündigt. Die in Zürich und Genf eingeführte 48stundenwoche steht nicht im Einklang mit den Arbeitszeitbestimmungen des Landestarifs; die Kreiseinteilung hat durch einige Versetzungen sich verschoben, da ist ein Ausgleich erforderlich; dasselbe ist bezüglich der Stundenlöhne wegen Zürich notwendig. Auch erscheint es angebracht, den Fragen der Einführung des Zeitlohnes und des Abbaues der Heimarbeit etwas mehr Realität zu verleihen. Aus diesen Erwägungen heraus ward die Kündigung des Vertrages zur notwendigen Massregel.

Eine auf der gleichen Grundlage wie der *Massschneidertarif* ausgearbeitete Vorlage für die *Herrenkonfektion* fand zuerst nicht das gebührende Verständnis der Konfektions-Industriellen. Nach der Meinung eines dieser kapitalistischen Vertreter ständen heute schon die Löhne der Konfektionsschneider über dem Durchschnittsverdienst der industriellen Arbeiterschaft, deshalb erscheinen ihnen die Ansätze in der Vorlage unannehmbar. Und dabei ist das Elend in der Heimarbeit in der Konfektion sprichwörtlich. Um die Weiterberatung des Tarifs aber zu sichern, ging die Gewerkschaft darauf ein, den geltenden Tarif bis 31. Dezember 1919 zu verlängern; von da ab kann er jeden Monat mit dreivierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden. Mit der Firma Burger-Kehl konnte eine Einzelabmachung in der Form der Erhöhung der Teuerungszulagen um 5% getroffen werden. Nach Schaffung des Tarifs in der Konfektion wird diese Firma demselben in geeigneter Weise angeschlossen.

Auch für Schaffung eines allgemeinen Tarifs in der *Wäsche-, Blusen- und Damenkleiderkonfektion* sind die Vorbereitungen getroffen. Es ist dies ein erster durchgreifender Versuch der tariflichen Erfassung der Arbeitslöhne in diesem Beruf. Die langjährige Organi-

sationstreue eines Teils der Heimarbeiterinnen der Branche macht dieses Vorgehen dem Verband zur gebieterischen Pflicht.

Annehmbare Erfolge weisen die Tarifbewegungen in der *Damenschneiderei* auf. Lange Zeit zweifelte man an der Organisationsfähigkeit der beschäftigten Mädchen, die zum kleinen Teil aus Proletarierfamilien stammen. Die Zeitströmung hat sie erfasst und sie scharenweise der Organisation zugeführt. Der frühere Zweifel ist damit behoben und die Erfolgsmöglichkeit tariflicher Lohnregelung erwiesen. In Zürich sind neuerdings zwei beachtenswerte Abschlüsse erfolgt; der bei der Seidenfirma Henneberg bildet eine vorteilhafte Erneuerung, der andere (bei der Firma Iscovici) enthält unter anderem die Bestimmung der Freigabe des 1. Mai als *bezahlten* Feiertag. Der Zustrom dieser jungen Damenschneiderinnen zur Organisation macht sich überall bemerkbar. *Chaux-de-Fonds*, *Luzern*, *Basel*, *Winterthur* haben teils nennenswerte Bestände weiblicher Mitglieder, teils stehen sie vor aussichtsreichen Agitationsmöglichkeiten. Biel konnte mit 17 Firmen der Branche den ersten Tarif vereinbaren.

Wie die weibliche, so regt sich auch die männliche Jugend im Verband aufs lebhafteste. Die letztere hauptsächlich in den Kreisen der *Coiffeure*. In Zürich standen sie acht Wochen im Streik. Pessimisten prophezeiten einen Zusammenbruch nach den ersten 14 Tagen. Wohl wurde die 54stundenwoche nicht erreicht, sondern die Arbeitszeit auf 57 Stunden festgesetzt. Immerhin bedeutet dies eine wesentliche Reduzierung der früheren Arbeitszeit. Die Lohnerhöhung macht 33% aus. Nebst Zürich haben auch *Schaffhausen*, *Biel* und *Basel* nun einen ersten korporativen Tarif aufzuweisen; letztere drei Städte führten ihn ohne Kampf ein. *Bern* und *Thun* stehen noch in Bewegung; in *Thun* wollen die Meister von der 74stündigen Arbeitszeit nicht herunter. In *Genf* soll auch eine tarifliche Abmachung getroffen worden sein; 200 Kollegen standen vor dem Streik. Dem Verband fehlt jedoch jede nähere Angabe über bestimmte Resultate. Der Anschluss an die Organisation ist noch nicht perfekt.

Auf des Messers Schneide steht die Tarifbewegung bei den *Kürschnern* in Zürich. Hier ist das Bestreben der Arbeitgeber, den ihnen lästigen Tarif völlig auszuschalten, offenbar. Sie machten schon mehrfach Versuche, die Arbeiter zu Einzelabmachungen zu verleiten, bis jetzt jedoch ohne Erfolg. Ein erster Vergleichsvorschlag zur Erneuerung des beidseitig gekündigten Tarifs wurde von den Arbeitern angenommen, von den Kürschnermeistern abgelehnt. Er befriedigte die Kollegen und Kolleginnen auch nicht recht. Die materielle Besserstellung war mager genug: 5% Lohnerhöhung, dafür aber Streichung der bezahlten Feiertage: die 48stundenwoche, dafür Wegnahme des freien Samstagnachmittags während der Saison. Um den Tarifvertrag als solchen sich zu erhalten, stimmten die Arbeiter zu. Nach Ablehnung durch die Arbeitgeber erfolgte ein zweites Angebot seitens des kantonalen Einigungsamtes. Der Entscheid der Parteien steht noch aus. Bei nochmaliger Ablehnung seitens der Meister dürfte der Kampf unvermeidlich sein.

Die gewerbeverbändlerische Reaktion, welche bei den *Coiffeur- und Kürschnermeistern* die Oberhand gewonnen hat, brachte im Arbeitgeber-Verband für das *Schneidergewerbe* (S. A. S.) das Werk des *Lieferungstariifs* zu Fall. In langwierigen Beratungen war derselbe zustande gebracht und von den leitenden Instanzen der Organisationen anerkannt und ratifiziert worden. Da machte sich im S. A. S. die Reaktion breit; sie verlangte unter dem Vorwand, dass den interessierten Firmen das Mitspracherecht vorenthalten wurde, nochmalige Begutachtung und Urabstimmung. In dieser er-